



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 22. November 2016 hs

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie die Kantonsregierungen im Auftrag des Bundesrates eingeladen, zur geplanten Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und bedanken uns dafür. Wir stellen folgende

Anträge:

1. Art. 4 E-EÖBV sei um eine Bestimmung zur eApostille zu ergänzen.
2. Art. 8 Abs. 1 lit. a. E-EÖBV sei neu wie folgt zu formulieren:
«Name und Vorname gemäss elektronischem Personenstandsregister»
Weiter sei in Art. 8 und 9 E-EÖBV die Möglichkeit vorzusehen, dass innerhalb des Handelsregisters nicht jede/jeder einzelne Mitarbeitende eine UID zu beziehen hat, sondern dass die UID des zuständigen Handelsregisters aufzuführen ist.
3. Art. 9 Abs. 2 lit. c. E-EÖBV sei neu wie folgt zu formulieren:
«Den Namen und den Vornamen der Urkundsperson gemäss elektronischem Personenregister sowie die UID.»
4. Art. 21 E-EÖBV sei dahingehend zu ergänzen, dass die Ämter in diesem Prozess zwingend anzuhören sind.

Allgemeine Bemerkungen

Die geplanten Änderungen sind grösstenteils technischer Natur; materiell-rechtlich sind sie konzis gefasst. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, wie namentlich die Schaffung eines zentralen, vollständigen und aktuellen elektronischen Registers der Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie die Möglichkeit, orts- und zeitungebunden Bestellungen, Ausstellungen und Prüfungen/Beglaubigungen von Urkunden vornehmen zu können.

Der Kanton Zug hat im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Beurkundungsgesetzes gestützt auf Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB die Urkundspersonen zur Erstellung von elektronischen Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentliche Urkunden ermächtigt. Er hat die Urkundspersonen zudem ermächtigt, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (Abs. 2). Ab welchem Zeitpunkt dies möglich ist, hat gestützt auf eine Delegationsnorm im Beurkundungsgesetz der Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht als der für die freiberuflichen Urkundspersonen zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Die Einzelheiten können auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die erforderlichen Verordnungsbestimmungen sind noch nicht erlassen worden. Momentan können daher elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden sowie Beglaubigungen und Überbeglaubigungen noch nicht elektronisch erstellt bzw. angebracht werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die Einführung der Registrierung im elektronischen Register der Urkundspersonen (UPReg) für die Ämter ein Mehraufwand anfallen wird. Ebenso werden unter Umständen allfällige Anpassungen bei Fachanwendungen zu Zusatzkosten führen, welche bereits im nächsten Jahr anfallen werden, aber noch nicht budgetiert werden konnten. Das Handelsregister- und Konkursamt hat bis heute keine elektronischen Ausfertigungen ausgegeben, weshalb bis heute nur sehr wenige digitale Signaturen (SuisseID) beschafft wurden. Da in Zukunft bei der Kundschaft der Bedarf wachsen könnte, müssen vorsorglich digitale Signaturen (SuisseID) beschafft werden. Zudem muss überprüft werden, ob mit Quovadis Trustlink Schweiz AG ein höherer Bezug von qualifizierten Zeitstempeln vereinbart werden muss. Es sind daher in Zukunft höhere Kosten zu erwarten, die im Budgetprozess 2017 noch nicht berücksichtigt sind.

Begründung

Zu Antrag 1

Der geplante Art. 4 E-EÖBV entspricht dem bisherigen Art. 6 EÖBV und ist unverändert. Das Handelsregister muss die beglaubigten Auszüge sehr oft mit einer Apostille ergänzen lassen. Einen Hinweis auf eine «elektronische Apostille» kann im Entwurf der Verordnung nicht gefunden werden. Für das Handelsregister- und Konkursamt ist es mit enormem Aufwand verbunden, wenn es elektronische Beglaubigungen nach dem entsprechenden Landesrecht erstellen muss. Die Haager Konferenz über internationales Privatrecht hat Grundvorlagen für die e-APP geschaffen. Sie wird in diversen Ländern auch praktiziert (<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/operational-e-registers>). Mit der Anwendbarkeit der e-APP könnten auf einfache Weise für das Ausland verwendbare elektronische Dokumente erstellt werden.

Zu Antrag 2 und Antrag 3

Die Personendaten im elektronischen Personenstandsregister bilden die Grundlage für den amtlichen Namen in der Schweiz. So beziehen beispielsweise auch die kantonalen Ausweisbe-

hörden ihre Daten aus dem elektronischen Personenstandsregister. Im Gegensatz zu den Zivilstandsbehörden dürfen die kantonalen Ausweis- und Passstellen jedoch auch den nicht amtlichen Allianznamen¹ (Bsp. Müller-Meier) in den Ausweisen vermerken. Diese Differenz hat zur Folge, dass Zivilstandsbehörden den Brautleuten in einem Ehevorbereitungsverfahren erklären müssten, dass solche Allianznamen im Zivilgesetzbuch nicht vorgesehen seien und deshalb nicht in die Zivilstandsregister eingetragen werden können. Führt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin in seinem oder ihrem Ausweisdokument jedoch einen solchen Allianznamen, würde eine von ihm oder ihr ausgestellte elektronische Eheurkunde mit diesem nicht amtlichen Allianznamen signiert. Diese Differenz wäre den Bürgerinnen und Bürgern nur schwerlich zu erklären. Des Weiteren ist zu bemerken, dass Urkunden des Zivilstandswesens im Gegensatz zu Ausweisdokumenten Bestandteil der EBÖV sind. Die Verordnung, welche Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) ausführt, sollte sich deshalb auf die namensrechtlichen Bestimmungen des ZGB stützen.

Sollte das elektronische Personenstandsregister die Grundlage für das UPReg werden, müsste für ausländische Personen die Möglichkeit geschaffen werden, sich im elektronischen Personenstandsregister erfassen zu lassen, sofern sie noch nicht eingetragen sind.

Beim Handelsregister wird bei der Registrierung und auf der Zulassungsbestätigung die UID des zuständigen Handelsregisters aufgeführt. Da die Urkundspersonen als Mitarbeitende des Handelsregister- und Konkursamtes ausgewiesen werden, ist es unsinnig für jede Person eine eigene UID zu beziehen. Eine eigene UID für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter wäre ein unnötiger administrativer Aufwand.

Diverse Ämter haben bereits digital signierte Archive angelegt. Es muss vermieden werden, dass die damit entstandenen Kosten als nutzlos abgeschrieben werden müssen und die angelegten Archive zu elektronischer Makulatur werden.

Zug, 22. November 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- egba@bj.admin.ch
- Obergericht
- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern (3)

¹ Vgl. <http://www.schweizerpass.admin.ch/pass/de/home/ausweise/inhalt/ergaenzungen.html>, aufgerufen am 26. September 2016

- Grundbuch- und Vermessungsamt
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst